



Handout zur Übergabe von mehr als 446.000 Unterschriften zur Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch

Der Tour41 e.V. fordert gemeinsam mit mehr als 446.000 Unterzeichnern und zahlreichen unterstützenden Organisationen die

Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch!

Erläuterungen und vertiefende Begründungen sind in unserem „Positionspapier zur Abschaffung der Verjährungsfrist und mehr“ enthalten (siehe Anlage und Link unten).

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin Lambrecht,

Sie und viele Akteure in der Politik führen folgende Gesetzesanpassungen zur Verjährung aus dem Jahr 2015 als vollkommen ausreichend an:

Zitat:

„Die Verjährungsfristen sind vom Deutschen Bundestag zuletzt im Jahr 2015 deutlich verlängert worden. Seit 2015 beginnt die Verjährungsfrist von 20 Jahren erst mit der Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Das bedeutet, dass schwere Missbrauchsfälle nicht verjähren, bevor das Opfer 50 Jahre alt ist. Geht man von einem zehnjährigen Opfer aus, tritt die Verjährung 40 Jahre nach der Tat ein.“

Dem können wir so nicht zustimmen! Die Gesetzeslage stellt sich tatsächlich wesentlich komplexer dar und die ordnungsgemäße Anwendung ist nicht abschließend zu belegen. Fragt man 10 Anwälte, bekommt man mitunter 10 verschiedene Antworten.

Die Politik hat sich mit der Neuregelung aus dem Jahr 2015 für die **kleinste und einfachste Lösung** entschieden. Das belegt ein Gutachten der Humboldt-Universität. Im Grunde kommt man hier zu dem Schluss, dass der gesamte 13. Abschnitt StGB überarbeitet werden muss.

Die kleinste Lösung heißt: Es wurde ein **Kompromiss** ausgehandelt!

Kompromisse zu Lasten des Kinderschutzes und zu Lasten der Betroffenen von sexueller Gewalt in der Kindheit sind in gesellschaftlicher und menschlicher Hinsicht inakzeptabel!

Im Jahr 2015 wurde eine Ruhefrist bis zum 30. Lebensjahr beschlossen. Die Verjährungsfristen blieben starr. Diese neue Regelung greift für alle Fälle ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung im Januar 2015 und für alle Fälle, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.

Für alle anderen Fälle heißt das, dass die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Tat Geltung hat. Ist der Zeitpunkt der Tat nicht eindeutig zu bestimmen, gilt: „Im Zweifel für den Angeklagten!“

Die Verjährungsfrist richtet sich nach dem Höchstmaß der zu erwartenden Strafe im entsprechenden Straftatbestand. Die Zuordnung erfolgt durch den Staatsanwalt. Es muss die Zuordnung „einfacher“ oder schwerer sexueller Missbrauch getroffen werden.



Können Staatsanwalt und/oder die Ermittlungsbehörden tatsächlich zweifelsfrei feststellen, ob es sich um „einfachen“ oder schweren sexuellen Missbrauch handelt?

Gilt eine Tat nur als schwerer sexueller Missbrauch, wenn eine Penetration erfolgt?

Stellen Sie sich bitte einmal den Größenunterschied zwischen einem Erwachsenen und einem Kind vor. Stellen Sie sich nun vor, das Kind wird zu sexuellen Handlungen am Erwachsenen gezwungen. Und das immer und immer wieder. Ist das „einfacher“ sexueller Missbrauch?

Täterstrategien, Tatdynamiken und kindliche Schutzfaktoren müssen in die Bewertung mit einfließen. Handelt es sich in den Augen der Staatsanwaltschaft um „einfachen“ sexuellen Missbrauch, werden die unsichtbaren Dynamiken oft nicht gesehen und gewichtet.

Dabei muss man wissen, dass die meisten Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, seien es schwere oder „einfache“ ebenfalls mit schwerer psychischer Gewalt, wie größtmöglicher Manipulation und Strategien wie Herabwürdigung und Bedrohung einhergehen.

Aufgrund dieser Dynamiken wird das Schweigegebot über Jahre und Jahrzehnte aufrechterhalten. In komplexen Familiendynamiken ist ein Entkommen für nachfolgende Generationen kaum möglich und aufgrund von Verjährung nicht selten aussichtslos. Dasselbe gilt für rituell motivierte und organisierte Gewalt.

Mittlerweile ist hinlänglich bekannt, dass es unabdingbar Qualifizierung in Sachen Kinderschutz bedarf, damit den Dynamiken solcher Taten auch tatsächlich Rechnung getragen wird.

Alle Akteure dürfen nicht nur allein ihren Habitus als Handlungsgrundlage annehmen. Das Unvorstellbare kann trotzdem wahr sein! Grundlagenwissen muss verpflichtend vorhanden sein!

2

Fehleinschätzungen sind leider derzeit an der Tagesordnung! Das belegen die aktuellen Fälle, die bekanntermaßen die Spitze des Eisbergs darstellen.

Durch Verjährung werden Betroffene nachhaltig zum Schweigen gebracht!

Auch im Hinblick auf die sogenannte Kinderpornographie ergeben sich zwangsläufig sehr viele Dilemmata in Bezug auf die Verjährung. Müssen die Opfer doch befürchten, auf immer und ewig im Netz auffindbar zu sein.

Kommentar einer Betroffenen, der die Lage vieler von sexualisierter Gewalt in der Kindheit Betroffener widerspiegelt:

„Eine Verjährungsfrist wird der dissoziativen Amnesie durch das Trauma wegen sexualisierter Gewalt nicht gerecht. Viele Betroffene stecken über Jahre und Jahrzehnte in ihr fest. Es braucht viel, viel Zeit, sich daraus zu lösen und den Mut, den Tatsachen ins Auge zu schauen. Erst dann stellt sich die Frage, ob man eine Anzeige erstatten will, sofern die Kraft dafür reicht. Egal, wie lang jemand für diesen schmerzvollen Prozess braucht, es muss die Möglichkeit für eine Anzeige geben.“

Verjährung ist aktiver Täterschutz! Jede/r Betroffene sollte selbst entscheiden können, ob und wann er den Täter/die Täterin anzeigt!



Das Rückwirkungsverbot, das besagt, dass für eine einmal verjährte Tat die Verjährungsfrist nicht rückwirkend wieder aufleben kann, wird konstant verteidigt. Bitte überdenken Sie diese Haltung.

Stellen Sie sich bitte einmal das Bild mit den kleinen roten und weißen Pünktchen vor, dass wir aus der Corona-Krise kennen. Wenn wir die Ausbreitung der roten Punkte verhindern wollen, müssen wir die weißen Punkte schützen oder die roten isolieren.

Verjährte Taten bedeuten, dass die roten Punkte sich weiter ungehindert ausbreiten können! Täter ihr Werk unbehelligt weiter vollbringen! Denn Einmaltäter sind eine seltene Ausnahme! Dabei müssen wir nicht ausschließlich über Pädophilie sprechen. Ein Großteil der Täter hat andere Beweggründe. Die Aussicht auf Läuterung ist unwahrscheinlich.

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein schrieb uns dazu:

Zitat: „Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Beratung über die Abschaffung des Rückwirkungsverbots teile ich mit, dass einer Abschaffung grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien entgegenstehen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 3. Dezember 1997 (2 BvR 882/97) festgestellt hat, ist „die Verlässlichkeit der Rechtsordnung eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen“, sodass aus dem staatlichen Verhalten in Gestalt der in Gesetzesform gegebenen Ankündigung, eine Tat nach Ablauf einer konkret festgelegten Frist nicht mehr zu verfolgen, ein verfassungsrechtlich legitimer Vertrauensschutz resultiert.

Für eine der wenigen möglichen Ausnahmen von diesem Grundsatz sehe ich vorliegend keinen Raum.“

3

Interessant ist hier: Es gibt Ausnahmen! Das bedeutet: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Steht der verfassungsrechtlich legitime Vertrauensschutz über Artikel 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar?

Liebe Frau Lambrecht,

wir bedanken uns herzlich für die Entgegennahme der Petition und die Bereitschaft zur Anpassung der Gesetzeslage.

Einzig die Betroffenen selbst sind Experten in eigener Sache. Wir als Gesellschaft sollten ihnen zuhören und von ihnen lernen.

Herzliche Grüße

Markus Diegmann und das Team vom Tour41 e.V.



Weitere Informationen:

- Petition auf Change.org: [Change.org/Kindesmissbrauch](https://change.org/Kindesmissbrauch)
- Verein: www.tour41.net
- Positionspapier:
https://tour41.net/wp-content/uploads/2020/03/Positionspapier-2020_V9_final.pdf
- Berichte WDR Aktuelle Stunde: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLxXdGhppjD4-ijBkGj0SECGxstI0hFhhW>

Unterstützende Organisationen:

- Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindervertretung e.V.
- Fachberatungsstelle Schattenriss (Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.)
- gegen-missbrauch e.V.
- Nein, lass das! e.V.
- Aktiv gegen sexuellen Missbrauch
- OHO OpferHilfe Oberfranken e.V.
- Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener BPE e.V.
- Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.
- Selbsthilfegruppe Heimopfer Korntal
- nina+nico e.V.
- Lichtweg.de
- Assistenz- und Servicehunde in Bayern e. V.
- unschlagbar – Kinder sind unschlagbar e. V.
- Menschen gegen Kindesmissbrauch e.V.
- Bund Deutscher Karneval e.V.
- Figurenzauberei (Präventionstheater für Kindergartenkinder)
- Initiativgruppe für die "Kinder von Lüge"